

BGE 48 III 242

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_III_242

FR: ATF 48 III 242

IT: DTF 48 III 242

Volltext

242 Sanierung von, RtsaJtahnuntemehmungea. N0 71. B. Sanierung Jon
EisauahnunLernebmungen. IssainnissemenLdea ent.reprise8 de cbemins da rer.
BESCHLUSSE DER ZIVILABTEILUNGEN D€CISIONS DES SECTIONS CIVILES 71.
AaRS aUi dem Jeachl1111 cltr II. Zi~btei1q .om 13. J)eztmur 19. i. S. IerDiDabalm. Art. 16
Ziff. 2 GGV: Anfangspunkt der Stundungsfrist ist nicht der jeweilige Zinsfälligkeitstermin,
.sondern der Zeitpunkt der Gläubigerversammlung. Art. 16 Ziff. 3 GGV umfasst auch den
Nachlass bloss des Verzugszinses für gestundeten vertraglichen Zins. Art. 16 Ziff. 4 GGV:
Die Umwandlung des festen Zins- fusses in einen vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss
kann auch im Sinne blosser Stundung der nicht aus dem Betrieb herausgewirtschafteten
Zinsen (eventuell mit dem Nachlass des Verzugszinses) erfolgen. Abgesehen von der
BezeichnWlg des Vertreters der Obligationäre zielen die der Obligationärversammlung
vorgelegten Anträge einzig auf Stundung verfallener Zinsen für die Dauer von 5 Jahren
ohne Verzugszins- berechnung und Umwandlung des festen Zinsfusses in einen vom
Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss für die Dauer von 3 1/. Jahren ab, wobei der allfällige
Aus- fall ebenfalls nur gestundet wird, wiederum ohne Ver- zugszinsberechnung. Bezüglich
der Stundung verfallener Zinse sieht Art. 16 Ziff. 2 GGV vor, dass sie nur bis höchstens 5
Jahre verbindlich ist. Als Anfangstermin der Stundungsfrist kann dabei nicht etwa der
jeweilige Zinsfälligkeitstermin, sondern muss für alle bereits verfallenen Zinsen einheitlich
der Zeitpunkt der Ab- haltung der Gläubigerversammlung angesehen werden, m. a. W. : es
ist die Zeit, während welcher die Obliga- Sanierung von Eisenbahnuntemehmungen. N° 71.
243 tionäre dadurch, dass sie die Zinsforderung nicht recht- lich geltend machten, freiwillig
Stundung gewährten, an diese 5 Jahre nicht anzurechnen. Andernfalls wäre mit Bezug auf
Zinse, welche schon seit längerer Zeit verfallen sind, die Sanierungsmassnahme der
Stundung überhaupt nicht mehr oder doch nur mit einer ganz unzweckmässigen zeitlichen
Beschränkung möglich, wo- für die GGV keinen Anhaltspunkt abgibt. Der Verzicht auf den
Verzugszins für den gestundeten Zins wird durch Art. 16 Ziff. 3 GGV gedeckt, indem dort
gänz- licher Zinsnachlass, bis auf höchstens 5 Jahre verbindlich vorgeseheh ist, d. h. der
Verzicht auf den stipulierten Zins, was eine weit einschneidendere Massnahme dar- stellt
als der Nachlass bloss des Verzugszinses für jenen Zins. Die Umwandlung des festen
Zinsfnsses in einen vom Betriebsergebnis abhängigen, . bis zu höchstens 10 Jahren
verbindlich. sieht Art. 16 Ziff. 4 GGV vor. Dabei wird freilich nur an den Nachlass des aus
dem Betrieb nicht herausgewirtschafteten . Zinses gedacht worden sein. Demgegenüber
stellt sich die blosser Stundung dieses Teiles des stipulierten Zinses für 3 1/2 Jahre, also für
eine kürzere als' die dort vorgesehene Maximal- frist, sei es auch unter Verzicht auf den
VerzugszihS. als ein Minus dar, das durch jene Vorschrift ebenfalls gedeckt erscheint. Die
beantragten Eingriffe in die Gläubigerrechte sind demnach' auch für die nicht . zu-
stimmenden Obligationäre verbindlich, da sie nach den sub Fakt. C mitgeteilten
Abstimmungsergebnissen an der Obligationärversammlung selbst die Zustimmung der

Vertreter von mehr als der Hälfte und durch das nachträgliche schriftliche Abstimmungsverfahren die Zustimmung der Vertreter von mehr als drei Vierteln des Anleihenskapitals auf sich vereinigten. Für die Bezeichnung eines Vertreters der Obligationäre aber hätte es einer irgendwie 'qualifizierten Mehrheit überhaupt nicht bedurft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.